

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin

vom 13.12.2004

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 51 Abs. 1, 53a des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 25. November 2004 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat gemäß § 51 Abs. 1 UG am 13.12.2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Die Paragraphen-Überschrift § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Art und Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren“

2. Änderung des § 3

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „172“ ersetzt durch die Zahl „158“.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „8“ ersetzt durch die Zahl „12“.
- c) Nach Abs. 2 Satz 3 werden die folgenden neuen Sätze 4, 5 und 6 eingefügt:
„Für das berufsbezogene Praktikum gemäß § 17 werden 10 Leistungspunkte erworben. Damit beträgt der Gesamtumfang des Bachelor-Studiums 180 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß dem ECTS (European Credit Transfer System) einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“
- d) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienplans“ das Wort in Klammern („Anhang I“) hinzugefügt.

3. Änderung des § 8

In Abs. 1 werden unter Nummer 3 die Wörter „die Projektarbeit (§ 19 Abs. 3)“ hinzugefügt; die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 4.

4. Änderung des § 9

In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „werden“ ersetzt durch das Wort „können“.

5. Änderung von § 11

- a) Abs. 1 Satz 6 wird ersetzt durch folgenden neuen Satz 6:
„Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet, die erstmals an der unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindenden Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe) und der Prüfling mindestens 50% der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat.“
- b) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
„Für das Bestehen der zeitlich danach folgenden Prüfungen gilt die auf diese Referenzgruppe bezogene Bestehensgrenze.“

6. Änderung von § 14

Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die an der Universität Ulm im Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten gutgeschrieben.“

7. Änderung von § 16

In Abs. 1 werden die Wörter „anderen Sprache als deutsch“ ersetzt durch „englischer Sprache“.

8. Änderung von § 17

Nach Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für die berufsbezogene Tätigkeit erhält der Studierende 10 Leistungspunkte.“

9. Änderung von § 18

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In I., II. und III. werden die Wörter „Teilprüfungen“ ersetzt durch die Wörter "Teilfachprüfungen". Teilfachprüfungen für Biologie und Chemie sowie für Medizin werden wie folgt geändert und sind die folgenden:

I. Fachprüfung für Biologie und Chemie:

- Allgemeine Biologie/Molekulare Medizin
- Biochemie I
- Biochemie II
- Mikrobiologie, Virologie und Vektorkunde
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie

II. Medizin:

- Anatomie
- Physiologie und Pathophysiologie I
- Physiologie und Pathophysiologie II
- Immunologie, Allergologie und Immunpathologie
- Pathologie I

- Pathologie II
- Pharmakologie und Toxikologie I
- Pharmakologie und Toxikologie II
-
-

10. Änderung von § 19

a) Abs. 2 wird durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Nachweis der berufsbezogenen Tätigkeit nach §17
- Nachweis über die Übungen English for Molecular Medicine I und II
- Nachweis über die Vorlesungen Physiologische Chemie I und II
- Nachweis über die Vorlesung Fragestellungen in der Molekularen Medizin
- Nachweis über das Praktikum Anorganische Chemie
- Nachweis über das Physikalische Praktikum
- Nachweis über die Projektarbeit Molekulare Medizin
- Nachweis über das Praktikum der Mikrobiologie und Virologie
- Nachweis über die Übung Lehr- und Präsentationstechniken
- Nachweis über das Praktikum der Biochemie
- Nachweis über das Praktikum zur Immunologie, Allergologie und Immunpathologie
- Nachweis über das Physiologische Praktikum
- Nachweis über die Vorlesung Grundlagen der allgemeinen Versuchstierkunde
- Nachweis über die Übung Schreiben wissenschaftlicher Texte
- Nachweis über die Lehrveranstaltung Molekulare Störungen zellulärer und extrazellulärer Netzwerke
- Nachweis über die Lehrveranstaltung Moderne Aspekte der Gentherapie
- Nachweis über die Lehrveranstaltung Biometrie
- Nachweis über das Praktikum Pathologie
- Nachweis über die Lehrveranstaltung Humangenetik/Mechanismen genetisch bedingter Erkrankungen
- Nachweis über die Lehrveranstaltung Molekulare Entwicklungsbiologie.“

b) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Projektarbeit Molekulare Medizin soll nach erfolgreicher Teilnahme an der Vorlesung „Fragestellungen in der Molekularen Medizin“ angefertigt werden, d. h. in der Regel im 2. Semester. Für die Projektarbeit erhält der Studierende 3 Leistungspunkte.“

11. Änderung von § 20

Nach Abs. 2 werden die neuen Absätze 3 und 4 wie folgt eingefügt:

„(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird die Gesamtnote im Diploma Supplement als ECTS-Note gemäß folgender ECTS-Bewertungsskala aufgeführt:

- A = für die besten 10% des Jahrgangs
- B = für die nächsten 25%
- C = für die nächsten 30%
- D = für die nächsten 25%
- E = für die letzten 10%.“

„(4) Ein Jahrgang umfasst hierbei alle Studierenden, die das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich drei Monaten beendet haben.“

12. Änderung von § 21

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „1“ ersetzt durch die Zahl „2“.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „4“.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zehn“; in Satz 2 werden die Wörter „eine Woche“ ersetzt durch die Wörter „zwei Wochen“.

13. Änderung von § 22

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Wörter „sowie einer elektronischen Version“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Verantwortung in der Wissenschaft der Universität Ulm“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „der aktuellen Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

14. Änderung von § 23

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Teilfachprüfungen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) Zusätzlich zum Zeugnis erhält der Studierende ein „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. Das „Diploma Supplement“ wird in englischer Sprache ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft.
2. Vorbehaltlich von Abs. 3 gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an der Universität Ulm für den Studiengang „Molekulare Medizin“ immatrikuliert sind.

3. Studierende, die sich im Wintersemester 2004/2005 im dritten Fachsemester befinden, sind von der Projektarbeit befreit.

Ulm, den 13.12.2004

gez.

(Prof. Dr. K. J. Ebeling)
- Rektor -